

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 71=91 (1925)

**Heft:** 18

**Artikel:** Vor der Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen

**Autor:** Stierli, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-4470>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bensdauer der verwendeten Seelenrohre war wohl mit der Grund, daß die Wirkung dieses Geschützes mehr nur eine moralische als eine effektive war. Das Geschoßgewicht von 100 kg und die Ladung waren natürlich auch viel zu gering, um eine große Wirkung am Ziel auszuüben. Es mag noch interessieren, daß bei der geschossenen Distanz die Scheitelhöhe des Geschosses auf rund 40 km über der Erde lag, wo natürlich der Luftwiderstand, aber auch die Erdanziehung eine wesentlich kleinere ist, als in der Nähe des Erdbodens, wo die gewöhnlichen Kanonen ihre Geschosse durchschicken.

(Schluß folgt.)

---

### **Vor der Wiedereinführung der Rekrutenprüfungen.**

Von Major *A. Stierli*, Kdt. Füs.-Bat. 59, Luzern.

Mit dem Jahre 1926 werden voraussichtlich die Rekrutenprüfungen, die pädagogischen wie die turnerischen, wieder ins Leben treten. Beide waren seit den Verfügungen des E. M. D. vom 8. Januar und 15. November 1915 sistiert. Die ursprünglich als vorübergehend gedachte Einstellung der beiden Prüfungen gab besonders in Lehrerkreisen Veranlassung zu einer regen Aussprache über Wert und Opportunität der Prüfungen selbst, und die Stimmen, die aus der Sistierung eine bleibende Unterdrückung der Rekrutenprüfungen herleiten wollten, waren außerordentlich zahlreich. Besonders wehrten sich viele Schulmänner gegen eine Wiedereinführung in der alten Form. Es wurde geltend gemacht, daß die statistische Verarbeitung der Prüfungsergebnisse und die Aufstellung einer Rangordnung der Kantone, wie sie üblich war, sich überlebt und zu einer Schematisierung geführt hätten, die dem ursprünglichen Zweck der Prüfungen — Hebung des Bildungsgrades der männlichen Jungmannschaft — eher hinderlich als förderlich seien. Immerhin fand auch die Meinung, es seien die vor dem Kriege üblichen Prüfungen unverändert wieder einzuführen, ihre eifigen Vertreter. Man machte darauf aufmerksam, daß gerade der Stimulus, der in der Rangierung der Kantone nach den Ergebnissen bestehet, von gutem sei. Der Streit, der so unter der Lehrerschaft entstand, fand in Offizierskreisen nur mäßigen Widerhall. Allerdings spricht sich die schweizer. Offiziersgesellschaft in einem Schreiben des Zentralkomitees an das E. M. D. vom 17. Mai 1920 entschieden für Wiedereinführung der Prüfungen aus. Sonst aber steht man m. W. im Offizierskorps der Sache ziemlich gleichgültig gegenüber, trotzdem die Rekrutenprüfungen ein Bestandteil unserer militärischen Institutionen sind und das Militärbudget belasten.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen — und um diese geht der Streit vornehmlich — sind durch eine Verfügung des Bundesrates vom 13. April 1875 auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossen-

schaft und für alle Stellungspflichtigen obligatorisch erklärt worden. Die Militärreglemente von 1843 und 1857 forderten nur von den Leuten, die sich zu Genie, Artillerie, Kavallerie und den Scharfschützen stellten, daß sie fertig lesen, schreiben und rechnen können. — Dann führten mehrere Kantone von sich aus und für alle Stellungspflichtigen ihres Gebietes eine Rekrutenprüfung ein. Als erster trat Solothurn auf den Plan und zwar im Jahr 1854, um „über die nachhaltigen Leistungen der Schule bestimmte Tatsachen zu erhalten“. — Zur Verbesserung der wahrscheinlich anfänglich ziemlich bescheidenen Resultate gründete in der Folge dieser Kanton überall Abendschulen, in denen die jungen Leute vor der Aushebung ihre in der Volksschule erworbenen Kenntnisse wieder auffrischen oder erweitern konnten. Stellungspflichtige, die bei der Prüfung schwache Leistungen aufwiesen, wurden während der Rekrutenschule zum Besuch eines besonderen Nachhilfeunterrichtes verpflichtet. — Dem Beispiel Solothurns folgten bald andere Kantone, so Glarus im Jahre 1858, Aargau 1859, Bern und Luzern 1860, Waadt, Zug und Schwyz 1863, Graubünden, Freiburg und Appenzell I.-Rh. 1864 u. s. w. Bis zum Jahre 1875 scheinen nur Uri, Baselstadt und Neuenburg die Rekrutenprüfungen nicht gekannt zu haben. Wie Solothurn zur Hebung der Prüfungsresultate die Abendschulen eingeführt hatte, so entschlossen sich andere Kantone zur Einführung der fakultativen oder obligatorischen Fortbildungsschule oder zu einem besseren Ausbau der Volksschule; denn die Prüfungen deckten, wie ein Bündner Erziehungsbericht sagt, manches auf, „von dem es besser ist, daß es ans Licht trete, als daß es verschwiegen und verdeckt bleibe“.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich ist, bildeten kulturelle und nicht militärische Erwägungen den Ausgangspunkt der Rekrutenprüfungen. Als durch die erwähnte bundesrätliche Verordnung vom 13. April 1875, die sich auf Art. 27 der revidierten Bundesverfassung vom Jahre 1874 stützte, die Rekrutenprüfungen auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zur Einführung kamen, so war deren Angliederung an das E. M. D. mehr eine taktische Maßnahme. Dadurch wurde das besonders auf dem Gebiet des Schulwesens stark ausgeprägte Selbstgefühl der Kantone geschont und der Widerstand weniger herausgefordert. Denn für eine Zentralisation auf militärischem Gebiete war man eher bereit, als für eine Vereinheitlichung des Schulwesens mit entsprechender Oberaufsicht durch den Bund. Die Abstimmung vom 26. November 1882 (Konraditag) hat später bewiesen, welche Rolle die Furcht vor dem „eidgenössischen Schulvogt“ zu spielen vermag.

Bekanntlich erstreckten sich die pädagogischen Rekrutenprüfungen über die Fächer Lesen, Aufsatz, Rechnen und Vaterlandskunde. Die Noten wurden in Abstufungen von 1—5 erteilt und ins Dienstbüchlein eingetragen. Ein Vergleich der Resultate

aus den ersten Jahren des Bestandes der Prüfungen mit den Ergebnissen der letzten Jahre ergibt nun einen auffallenden Fortschritt der Volksbildung. Das Bestreben, im Rang nicht zu weit zurückzustehen, veranlasste die meisten Kantone, für die Volksbildung ein Mehreres zu tun. Der eingangs erwähnte Widerstand gegen das Wiederaufleben der Prüfungen in der alten Form, hat nun das Militärdepartement veranlaßt, im Jahre 1921 eine Kommission von Parlamentariern und Schulmännern zusammenzuberufen, um mit ihr über die Sache zu beraten. Die Kommission sprach sich in ihrer Mehrheit für die Wiedereinführung der Rekrutaprüfungen aus, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie reformiert, vereinfacht und ihrem Zwecke besser angepaßt werden. Aehnlich äußerte sich auch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. — Im März dieses Jahres bestimmte dann eine neue Kommission, in welcher Weise die Prüfungen in Zukunft durchzuführen seien. Sie empfiehlt dem E. M. D. folgende Änderungen:

1. Keine statistische Verarbeitung der Resultate.
2. Nur 2 Prüfungsfächer, nämlich Aufsatz und Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte und Staatskunde).
3. Notenabstufung 1—3.
4. Keine Eintragung der Noten ins Dienstbüchlein.
5. Die Prüfungen werden von kantonalen Experten abgenommen.

Vor etwas mehr als Monatsfrist ist dann der engere Ausschuß der Kommission nochmals zusammenberufen worden. Wie verlautet, wurde anlässlich dieser Sitzung der ursprünglich vorgesehene eidgenössische Oberexperte fallen gelassen. Dessen Funktionen waren vom E. M. D. so gedacht, daß er für die Einheitlichkeit der Prüfungen und für die Verwertung der gezeigten Resultate zu sorgen gehabt hätte. Unter Einfluß der Vertreter aus föderalistischen Kreisen soll nun anscheinend auf den eidgenössischen Oberexperten verzichtet werden. Der Bund hätte bei der ganzen Geschichte überhaupt nichts mehr zu sagen. Es fiele ihm bloß die Ehre zu, die Auslagen, die die Kantone mit der Durchführung der Rekrutaprüfungen haben, diesen zu vergüten. Man rechnet mit einer Summe von zirka Fr. 40,000.— jährlich. Ob unter diesen Umständen es sich überhaupt verlohnt, die Prüfungen wieder einzuführen, das zu entscheiden sei dem Leser überlassen. Jedenfalls sollte man sich dagegen wehren, daß der erwähnte Ausgabeposten als Ausgabe fürs Militär gebucht werde. Denn die Rekrutaprüfungen, wie sie nun geplant sind, haben wohl mit dem Militärwesen weiter nichts zu tun, als daß sie zeitlich und örtlich mit der Aushebung der jungen Wehrmänner zusammenfallen. Das letzte Wort werden die eidgenössischen Räte haben, da es ihnen zusteht, den für die Abhaltung der Prüfungen nötigen Kredit zu gewähren oder zu verweigern.

Was die Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit anbelangt, so ist zu sagen, daß diese kaum angegriffen wurde. Sie

soll in der alten Form wieder zur Anwendung kommen. Im Gegensatz zur pädagogischen Prüfung, die ihre Entstehung einer bundesrätlichen Verordnung verdankt, ist sie durch den Art. 103, Abs. 2, der Militärorganisation von 1907 vorgeschrieben und wurde erstmals im Jahre 1904 durchgeführt. Sie abzuschaffen, wäre deshalb nur auf gesetzgeberischem Wege möglich.

*Zusatz der Redaktion.* Wir sind mit vielen anderen Offizieren<sup>1)</sup> der Meinung, daß diese Prüfungen — sicher die pädagogischen, namentlich seit die Noten nicht mehr im Dienstbüchlein eingetragen werden — *militärisch* absolut wertlos sind und deshalb nicht in das *Militärbudget* gehören, dessen Höhe uns schon ohnedies genügend vorgehalten wird. Wenn die Herren Pädagogen auf das Institut Wert legen, so ist das ihre Sache; aber die *Kosten* sollen dann nicht der Armee angekreidet oder gar etwa an militärisch wichtigeren Dingen eingespart werden.

### **Totentafel.**

Oberlieut. *Friedrich Baumeler*, geb. 1896, Fest.-Verpf. Kp. 1, in Alpnachstad, gest. 4. Juli 1925 in Genua.

Inf.-Major *Heinrich Lüdin*, geb. 1847, z. D. M. O. 51, gest. in Basel am 16. August 1925.

### **Literatur.**

**„Die abgetretenen und besetzten Gebiete im deutschen Westen. Tatsachen und Zahlen.“** Von Reg.-Rat Dr. Frhr. v. Solemacher. Schrift 1/2 von „Rheinische Schicksalsfragen.“ Berlin 1925. Reimar Hobbe. (Mk. 4.40.)

Das Buch gibt die „rechtlichen“ Grundlagen der Abtretungen und Okkupationen deutschen Gebietes im Westen und anknüpfend eine Fülle von statistischem Material über diese Gebiete und die Wirkungen der Abtretungen und Besetzungen. Redaktion.

**„Seekriegsgeschichte in Umrissen. Seemacht und Seekriege vornehmlich vom 16. Jahrhundert ab.“** Von Alexander Maurer, Vizeadmiral a. D. Berlin und Leipzig 1925. K. F. Köhler. Mk. 15.—.

Der Verfasser will „lehren, die Geschichte der europäischen Seevölker vom Meere aus zu betrachten“, ein Standpunkt, der gerade uns ungewohnt ist. Der Weltkrieg hat uns aber doch gezeigt, welche entscheidende Bedeutung die Vorherrschaft zur See in großen kriegerischen Auseinandersetzungen hat.

Die gründliche Darstellung dieser Frage ist eingeleitet durch ein sehr lesenswertes Kapitel über „Seegewalt und Seekriegswesen“; dann werden Altertum und Mittelalter kurz behandelt. Den Hauptinhalt des Buches bildet die Schilderung der „ozeanischen Geschichtsepoke“ seit den Entdeckungen des 15. Jahrhunderts: die spanische, holländische, französische und endlich die alles überwältigende englische Seemacht, und als Abschluß der Seekrieg 1914–1918.

<sup>1)</sup> Z. B. Oberstlieut. Turin in Jahrg. 1920, S. 406.